

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 63 (1995)

Artikel: Kriminalfälle im Bezirk Muri in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts
Autor: Müller, Hugo
Kapitel: 4: Die Gefängnisse
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gefängnisse

a) Das Bezirksgefängnis in Muri

War ein Vergehen entdeckt worden, so wurden die Übeltäter zuerst einmal ins Bezirksgefängnis nach Muri übergeführt, eingesperrt und dann vom Bezirks- oder Oberamtmann verhört und dort belassen, bis die Gerichte ihr Urteil gesprochen hatten. Zwischen 1828 und 1849 machte die Regierung eine Erhebung über die Bezirksgefängnisse, um etwaige Schäden festzustellen und darauf Verbesserungen anzuordnen.

Über das Gefängnis in Muri gab der Bezirksamtmann folgenden Bericht ab: «Im dritten Stock des Gerichtshauses, in einem weiten hellen Gemach stehen zwei heizbare, feste Blockhäuser von Flecklig, eines von Eichenholz; ein unheizbares, sehr niedriges befindet sich ebenfalls hier. Die Gefangenen in diesen drei Blockhäusern können leicht miteinander reden. Auf dem gleichen Boden ist eine geräumige, heizbare Arreststube, welche noch keine Gitter hatte, die man aber seither wohl wird angebracht haben. In dieser Stube befindet sich eine Bettstatt, in den übrigen Gefängnissen liegt das Stroh auf dem Boden, und je nach Jahreszeit erhält der Gefangene eine oder zwei wollene Decken dazu. In einem eigenen Zimmer des gleichen Stocks werden zwei neue, geräumige, heizbare Gefängnisse von Flecklig errichtet und die Fenstermauer zu mehrerer Sicherheit verstärkt; auch hier ist Communikation der Arrestanten durch Sprechen nicht zu verhindern. Auf dem Estrich des Gerichtshauses sind nahe beieinander drei unheizbare, einzeln stehende Blockhäuser, sind sehr eng und so niedrig, dass man darin nicht aufrecht stehen kann. Ohne Not sollten so unmenschliche Gefängnisse nicht gebraucht werden, wenigstens nie für längere Zeit als 1 oder 2 Tage. Ein leichtes, hohes, unheizbares Gefängnis, nur mit Laden eingeschlagen, ist auch daneben, wurde aber bloss als Taubenhaus benutzt.

Die Nahrung der Gefangenen besteht mittags um 11 Uhr in Suppe, Gemüse, Brot, abends in Suppe und Brot; am Sonntag erhalten sie zuweilen etwas Fleisch; die tägliche Brotration beträgt 2 Pfund;

Wasser wird frisch gereicht, so oft es verlangt wird. Für Tage, an denen schmale Kost gegeben wird, zieht man dem Gefangenewärter 2½ Bz. pro Person ab. Für einmal zu heizen erhält erhält er 2½ Bz.; kann der Arrestant dies nicht bezahlen, so bezahlt's die Gerichtskasse. Es sind keine eigenen Gefängniskleider vorhanden, hingegen finden sich für die Gefangenen noch 6 gute Hemder, nämlich 2 für Männer und 4 für Weiber. Da die wollenen Bettdecken in kläglichem Zustand sind, so wäre die Anschaffung von neuen wirklich Bedürfnis²⁴⁰⁾.

b) Die Zuchtanstalt in Baden

In der Zeit der Helvetik war das «helvetische peinliche Gesetzbuch», das im Sinne der Aufklärung zum grössten Teil von der Todesstrafe absah, für die Verurteilung der Rechtsbrecher massgebend. Diese wurden mehr und mehr mit Freiheitsstrafen belegt. Das bewirkte, dass die bestehenden Zuchtanstalten bald überfüllt waren. Aus diesem Grund zwang die helvetische Regierung die Stadt Baden, ein Gebäude in der Stadt als Zuchtanstalt zur Verfügung zu stellen, wo die Delinquenten ihre Strafe absitzen mussten. Sie sollten aber nicht nur dahinvegetieren, sondern so beschäftigt werden, damit sie einen Sinn in ihrer Verurteilung sahen. Aus diesem Grund wurden Kettensträflinge sehr oft zu körperlicher Arbeit, vor allem beim Strassenbau, eingesetzt. Die Stadt Baden trat darauf der helvetischen Regierung das Spitalhaus in der Halde ab²⁴¹⁾.

Nach der Liquidation der Badener Zuchtanstalt am Ende der Helvetik gelangte der Kanton Aargau bei seiner Gründung 1803 ausserordentlich billig zu einem fertig ausgestalteten Zuchthaus, in dem in der Folge die zur Kettenstrafe Verurteilten eingesperrt wurden. Eine Überbelegung zu gewissen Zeiten führte dazu, dass die Regierung zwischen 1806 und 1860 sogenannte «Filialstrafanstalten» oder «Sträflingskolonien» unterhielt, die dort errichtet wurden, wo z. B. grosse Strassenarbeiten ausgeführt wurden. Dazu wurde ein Detachement Kettensträflinge samt der zugehörigen Landjägerbewachung in die Nähe der Arbeitsstätte verlegt. So ent-

standen im Aargau nach und nach 14 solcher «Schallenwerke»²⁴²⁾. Eines davon lag in Bremgarten (1838-1846 und 1854-1860), von wo aus auch Häftlinge aus dem Bezirk Muri zum Bau der Mut-schellenstrasse oder des Hermetschwilerstiches herangezogen wurden. Das Ende des Badener Zuchthaus kam mit einem Brand vom 14. Dezember 1855. Darauf erstellte der Kanton verschiedene Provisorien, bis 1864 die Strafanstalt Lenzburg in Betrieb genommen werden konnte²⁴³⁾.

c) Die Festung Aarburg

Der grösste Festungsbau im Aargau, mehrmals umgebaut und erweitert, ist das Schloss und die Festung Aarburg. Schon unter der Herrschaft der Berner, die diesen Teil des Aargaus 1415 erobert hatten, schmachteten im Gefängnis von Aarburg immer wieder Gefangene. Als 1803 der neue Kanton Aargau durch die Mediationsakte Napoleons gegründet wurde, ging auch die Festung Aarburg endgültig in aargauischen Besitz über. Der Aargau benützte das Schloss zuerst einmal als kantonales Zeughaus, als Feuerhochwacht und zeitweise zur Unterbringung von heimatlosen Familien. 1821 wurden erstmals Strafgefangene in der Aarburg interniert. Ab 1826 entlastete sie als Zuchthaus, ursprünglich für Kettensträflinge, ab 1856 für Züchtlinge bis zur Eröffnung der neuen Strafanstalt Lenzburg 1864 die zu eng gewordene Zuchtanstalt Baden²⁴⁴⁾.